

# Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

---

1979            Ausgegeben Karlsruhe, den 17. Juli 1979            Nr. 3

<u>Inhalt:</u>	Seite
Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule) .....	15
Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Mineralogie der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule) .....	16
Ordnung für die deutsche Sprachprüfung für ausländische Studienbewerber an der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule) .....	17

## **Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie der Universität Karlsruhe (K. u. U. 1976, S. 1932)**

**Bekanntmachung vom 11. April 1979 H 1595/22**

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2  
Universitätsgesetz mit Erlaß vom 11. April 1979 H 1595/22 der folgenden  
von der Universität Karlsruhe beschlossenen Änderung der Prüfungsord-  
nung für den Diplomstudiengang Biologie zugestimmt:

Im Anhang zur Prüfungsordnung wird im Katalog der Prüfungsvorleistun-  
gen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung der Passus „Experimental-  
physik A und B (mit Übungen)“ gestrichen.

---

K. u. U. 1979, S. 380

Karlsruhe, den 13. Juli 1979

Der Rektor:  
gez. Draheim

Ordnung für die deutsche Sprachprüfung für  
ausländische Studienbewerber an der Universität  
Karlsruhe (TH)

in der Fassung des Senatsbeschlusses vom  
18. Mai 1979

§ 1 Zweck der Prüfung

(1) Der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache ist eine Voraussetzung für die Zulassung ausländischer Bewerber zum Studium an der Universität Karlsruhe. Das Fachstudium kann erst aufgenommen werden, wenn dieser Nachweis erbracht ist.

(2) Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Bewerber deutschsprachig ist oder ein deutsches Reifezeugnis oder das Abschlußzeugnis einer von der Kultusministerkonferenz anerkannten deutschen Schule im Ausland oder das deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz Stufe II vorlegt. Deutsche Sprachprüfungen, die als Zugangsprüfung an einer anderen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin/West erfolgreich abgelegt wurden, sowie die bestandene Feststellungsprüfung werden anerkannt.

(3) In allen anderen Fällen muß der Bewerber vor Beginn des Fachstudiums eine Prüfung über seine deutschen Sprachkenntnisse ablegen.

§ 2 Ziel der Prüfung

In dieser Prüfung soll festgestellt werden, ob der ausländische Studienbewerber in hinreichendem Maße die sprachlichen Voraussetzungen besitzt, ein Fachstudium erfolgreich aufnehmen zu können.

### § 3 Zuständigkeit und Prüfungskommission

Die Durchführung der Prüfung und die Stellung der Prüfungsaufgaben obliegen dem Studienkolleg. Hierzu bildet der Leiter des Studienkollegs eine Prüfungskommission, welcher angehören:

Der Leiter des Studienkollegs oder dessen Stellvertreter als Vorsitzender

Zwei Lehrkräfte des Studienkollegs

Ein Vertreter der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften

Der Ausländerreferent des AStA beratend.

### § 4 Teile der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil der Prüfung findet vor dem mündlichen Teil statt. Auf den mündlichen Teil der Prüfung kann bei einem eindeutig positiven bzw. eindeutig negativen Ergebnis der schriftlichen Prüfung auf Beschluß der Prüfungskommission verzichtet werden.

### § 5 Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung dauert etwa drei Stunden und gliedert sich in drei Aufgabenbereiche:

#### 1: Textwiedergabe:

Unter Textwiedergabe ist die Zusammenfassung eines vorgelesenen Textes zu verstehen. Sie soll zeigen, daß der Kandidat einer Vorlesung sprachlich folgen und den wesentlichen Inhalt zusammenhängend und sprachlich angemessen wiedergeben kann.

#### a) Art des Textes

Es soll ein beschreibender oder ein berichtender Text aus dem geistes-, naturwissenschaftlichen oder technischen Bereich gewählt werden. Der Text soll keine speziellen Fachkenntnisse voraussetzen.

b) Umfang der Textvorlage

50 bis 60 Schreibmaschinenzeilen zu 60 Anschlägen.

c) Durchführung

Der Text wird zweimal vorgelesen, beim zweiten Mal dürfen Notizen gemacht werden. Namen, Daten und schwierige Fachausdrücke können angegeben werden.

d) Dauer der Teilprüfung

Nicht länger als 90 Minuten.

e) Bewertungskriterien

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Richtigkeit der wiedergegebenen wesentlichen Informationen und nach der sprachlichen Angemessenheit. Inhaltsmomente haben stärkeres Gewicht als sprachliche Kriterien.

2. Textinterpretation

Der Kandidat soll nachweisen, daß er sich unabhängig von den vorgegebenen Formulierungen mit einem Sach-Text auseinandersetzen kann.

a) Art des Textes

Es wird ein Text vorgelegt, der keine speziellen Fachkenntnisse voraussetzt.

b) Umfang des Textes

Etwa 30 Schreibmaschinenzeilen zu 60 Anschlägen.

c) Dauer der Prüfung

Nicht länger als 60 Minuten.

d) Bewertungskriterien

Bewertet wird die Selbständigkeit und die Angemessenheit der Formulierungen auf der Grundlage der gegebenen Informationen.

3. Grammatische Umformungen

Der Kandidat soll nachweisen, daß er bestimmte grammatische Strukturen verstehen und umwandeln kann.

a) Art der Aufgabe

Dem Kandidaten werden Umformungsaufgaben gestellt. Grammatische Terminologie sollte bei der Aufgabenstellung nach Möglichkeit vermieden werden.

b) Umfang der Aufgabe

Etwa eine Schreibmaschinenseite.

c) Dauer der Teilprüfung

Nicht länger als 60 Minuten.

d) Bewertungskriterien

Bei der Bewertung wird ein Punktesystem zugrunde gelegt, das die verschiedenen Schwierigkeitsgrade der Einzelaufgaben berücksichtigt.

### § 6 Mündliche Prüfung

In der mündlichen Prüfung soll der Kandidat zeigen, daß er imstande ist, selbständig einen Vorgang, Sachverhalt oder Gedankenzusammenhang zu erfassen und sich sprachlich angemessen damit auseinanderzusetzen. Dem Kandidaten wird ein kurzer Sachtext vorgelegt, den er vorlesen muß und dessen Inhalt er wiederzugeben hat. Fragen zum Verständnis, zum Wortschatz und zur Grammatik schließen sich an.

### § 7 Teilprüfungen und Gesamtergebnis

(1) Bei der Feststellung des Gesamtergebnisses zählen die Textwiedergabe dreifach, die Textinterpretation doppelt, die grammatischen Umformungen einfach und, sofern eine mündliche Prüfung erfolgt, diese dreifach (3:2:1:3).

(2) Die Prüfungskommission stellt mit einfacher Mehrheit das Ergebnis der Prüfung fest. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission. Das Gesamtergebnis lautet: "Bestanden" oder "nicht bestanden". Noten werden nicht erteilt.

### § 8 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Das Prüfungsergebnis wird dem Kandidaten vom Vorsitzenden der Prüfungskommission mitgeteilt. Die Mitteilung kann auch durch Aushang

am Schwarzen Brett im Studienkolleg, Karlstr. 42-44 erfolgen. Über das Bestehen der Prüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt (siehe Anlage).

#### § 9 Wiederholung der Prüfung

Kandidaten, die nicht bestanden haben, können die Prüfung nur einmal, in der Regel nach einem Semester, wiederholen.

#### § 10 Inkrafttreten

Die vorstehende Sprachprüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Universität Karlsruhe in Kraft. Sie ersetzt die Prüfungsordnung für die Deutschprüfung ausländischer Studienbewerber an der Universität Karlsruhe vom 11. August 1975 (Amtliche Bekanntmachungen 1975 S. 52).

